Entwurk

Verbandssatzung

Ι.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband südostbayerische Chorakademie". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ascha.
- (3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Gschwendt, Gemeinde Ascha, eine Musikakademie schwerpunktmäßig für den ostbayerischen Raum zu betreiben.
- (2) Die Musikakademie ist Tagungs- und Begegnungsstätte für Chor-Musik in allen Sparten und Altersgruppen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere

- a) Fortbildung und Pflege vokalen Musizierens,
- b) die Fortbildung von Musiklehrern und Ensembleleitern,
- c) die Durchführung berufsbegleitender Fortbildungsmaßnahmen,
- d) die Durchführung von Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Laienchormusik,
- e) Pflege musikalischen Brauchtums im Bereich der Laienchormusik,
- f) die Durchführung eigener musikalischer Veranstaltungen in Zusammenhang mit den sonstigen Aufgaben der Akademie,
- g) die Publikation der Ergebnisse der musikalischen Arbeit der Akademie. Soweit die Akademie diese Aufgaben nicht selbst wahr nimmt, bedient sie sich zu ihrer Erfüllung Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst den Regierungsbezirk Niederbayern.

§ 3

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
- a) der Freistaat Bayern
- a) der Bezirk Niederbayern
- c) der Bezirk Oberpfalz
- b) der Landkreis Straubing-Bogen
- c) die kreisfreie Stadt Straubing
- f) die Gemeinde Ascha
- g) die Gemeinden Steinach, Rattiszell und Stallwang des Kinsachtales.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl einstimmig zugestimmt hat. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

11.

Verfassung und Verwaltung

δ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- A) Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet \underline{je} einen Verbandsrat und benennt dessen Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verband schriftlich zu benennen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat so viele Stimmen, wie das von ihm vertretene Mitglied Anteile besitzt.

Die Anteile verteilen sich wie folgt:

- a) Bezirk Niederbayern etwa 40 %, also 4 Stimmen,
- b) Landkreis Straubing-Bogen etwa 30 %, also 3 Stimmen,
- c) kreisfreie Stadt Straubing etwa 20 %, also 2 Stimmen,
- d) Gemeinde Ascha etwa 4 %, also 1 Stimme,
- e) Die o. g. 3 Gemeinden des Kinsachtales haben eine gemeinsame Stimme, also 1 Stimme. Die Verbandversammlung hat also 11 Stimmen, ggf. zuzüglich der Stimme des Verbandsvorsitzenden (vgl. § 11, Satz 2).

Bayerischer Musikrat e.V. 5

(3) Die Anzahl der auf dem Freistaat Bayern entfallen den Stimmen muss auch bei einer Änderung der Zahl der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen betragen.

86

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 1 Woche abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn Verbandsräte, die zusammen wenigstens 1/3 der gesamten Stimmen vertreten, oder die Aufsichtsbehörde es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag erhalten sie das Wort. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

ξ8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das <u>Gesetz über kommunale Zusammenarbeit</u> (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenzahl gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Ausnahme entsprechend, dass geheim abgestimmt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gelten die Vorschriften des KommZG.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters; die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
- h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- j) die Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbands und der Akademie;
- k) die Vergabe von Leistungen mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall;
- 1) die in Art. 38 KommZG der Verbandsversammlung zugewiesenen Personalangelegenheiten;
- m) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

Verbandsvorsitzender und Verbandsräte

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandmitgliedes endet die Amtszeit mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie berufen sind, bis zum Amtsantritt ihrer neugewählten Nachfolger weiter aus
- (3) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (4)
- (5)

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter werden auf Vorschlag des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen keine Verbandsräte sein.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Dienstkräften eines Verbandsmitgliedes mit dessen Zustimmung übertragen.

IV. Dienstkräfte

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Bediensteten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsvorsitzende für deren Einstellung zuständig ist. Der fachliche/künstlerische/kaufmännische Leiter führt den Titel Leiter der Akademiedirektor, der kaufmännische Leiter führt den Titel kaufmännischer Direktor. Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Justitiar aus dem Bereich der Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Behandlung grundlegender Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus allgemeinen Anordnungen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 39 KommZG.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Anstellung, Weiterbeschäftigung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals der Akademie, sofern der Verbandsvorsitzende nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

Die Zuständigkeit gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 KommZG ist auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbands.
- (4) Für Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind die geltenden Bestimmungen des öffentlichen Dienst- und Tarifrechts maßgebend. Bei dem Akademiedirektor kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 13a

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird in Schloss Alteglofsheim im Akademiegebäude im sanierten Gasthaus zum "Raiwa Heigl" im Büro des Leiters eingerichtet.

V.

Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Das Haushaltsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Verbandswirtschaft gelten neben den Vorschriften des KommZG über die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (Art. 40 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Kassengeschäfte werden bis zur Errichtung einer eigenen Kasse von der Kasse des Landkreises Regensburg Straubing-Bogen geführt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme des Bayerischen Musikrats e.V., ist zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt für die Mitglieder a) c) in §3 je Prozent-Anteil 51000 EUR, für die Mitglieder d) und e) je 1000 € und ist am 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Für das Mitglied Gemeinde Ascha kann die Verbandsversammlung davon einen abweichenden Beträage festlegen, etwa wg. der kostengünstigen Zurverfügung-stellung und Nutzung des OG 1 für die Akademie im sanierten "Gasthaus zum Raiwa Heigl" in Gschwendt.
- (2) Der durch Jahresbeiträge, Teilnehmerentgelte, Kursgebühren, Zuwendungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Mitgliedern recht zeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem Be schluss über die Haushaltssatzung, bekannt zu machen.
- (4) Von der Verbandsumlage trägt der Freistaat Bayern die Hälfte.
- (5) Der verbleibende Teil der Verbandsumlage wird wie folgt getragen:

Bezirk Niederbayern 40%

Bezirk Oberpfalz 40%

Stadt Regensburg 4%

Landkreis Regensburg 12%

Gemeinde Alteglofsheim 4%

- (6) Ergibt sich ab dem 4. vollen Kalenderjahr nach Aufnahme des Akademiebetriebs, dass die Teilnehmerzahlen aus den Bezirken Niederbayern und Oberpfalz den in Abs. 5 enthaltenen Verhältniszahlen nachhaltig widersprechen, so kann eine Neuanpassung der Prozentzahl der Bezirke nach dem Verhältnis der Teilnehmertage verlangt werden.
- (2) Jede über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehende Ausgabe der Akademie bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Zur Prüfung der Jahresrechnung wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Regensburg Straubing-Bogen als Sachverständiger herangezogen.
- (3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, dem der Zweckverband als Mitglied beitritt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (6) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Prüfungsrecht durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen, Aufsichtsbehörde

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinweisen.
- (2) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

§ 18

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Auflösung des Zweckverbands gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks steht das Recht, das Verbandsvermögen zu übernehmen, zunächst dem Freistaat Bayern zu. Das übernehmende Verbandsmitglied hat das Verbandsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 beschriebenen Aufgaben und Zwecke zu verwenden.
- (4) Kommt eine Einigung über die Übernahme des Verbandsvermögens durch ein Verbandsmitglied gemäß Abs. 3 nicht zustande, sind die Geschäfte des Zweckverbands gemäß Art. 47 Abs. 1 bis 4 KommZG in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt abzuwickeln.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. des folgenden Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt entsteht der Zweckverband.